Stadt Bamberg

Bekanntmachung
Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.06.2025, 16:30 Uhr
Raum, Ort: Hegelsaal, Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
3	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
4	Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG); Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes hier: Referat 6	**VO/2025/8858-11**
5	Sachstand Ankerzentrum	**VO/2025/8872-OB**
6	Ernennung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 08. März 2026	**VO/2025/8840-30**
7	Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder Antrag aus der Bürgerversammlung vom 15.05.2025	**VO/2025/8815-10**
8	Vorstellung des digitalen Ferienangebotes in Bamberg	**VO/2025/8875-51**
9	Änderung der Verordnung über das Taxigewerbe in der Stadt Bamberg (Taxiordnung) *(Empfehlung des Mobilitätssenates vom 03.06.2025)*	**VO/2025/8586-31**
10	Teilsanierung der Wunderburgschule Sachstand - Weiteres Vorgehen *(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.06.2025)*	**VO/2025/8895-23**

Stadt Bamberg

11	Sanierung des Sanitärtrakts in der Turnhalle der Erlöserschule *(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.06.2025)*	**VO/2025/8891-23**
12	Beteiligungscontrolling Stadt Bamberg Museums Service GmbH - Neuerteilung der Prokura *(Empfehlung des Finanzsenates vom 24.06.2025)*	**VO/2025/8803-R3**
13	Aktuelle Stunde	

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15.12.2021 erfolgt die Live-Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen des öffentlichen Teils der Vollsitzung im Internet.

Vorlagenummer: VO/2025/8858-11
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG); Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes

hier: Referat 6

Datum: 30.05.2025
Referent:in: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Federführung: 11 Personal- und Organisationsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Die Wahl von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern ist im Wesentlichen in den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) geregelt.

Bei der Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes handelt es sich um eine solche nach Art. 51 Abs. 3 GO (sog. "Beschlusswahl" mit geheimer Abstimmung durch Stimmzettel); eine offene Abstimmung ist nicht zulässig. Auf dem zu verteilenden Stimmzettel ist der Bewerber bereits namentlich aufgeführt. Jedes Stadtratsmitglied hat eine Stimme. Wer Änderungen wünscht (eine/n andere/n nicht aufgeführte/n Bewerber/in für die Stelle der/des zu wählenden Referenten/in) kann diese/n Bewerber/in auf dem Stimmzettel auftragen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ungültig sind leere Stimmzettel, Neinstimmen, auf eine nicht wählbare Person lautende Stimmzettel sowie auf eine nicht mit Sicherheit erkennbare Person lautende Stimmzettel, desgleichen mit irgendwelchen Kennzeichen oder Zusätzen versehene Stimmzettel. Die ungültigen Stimmzettel werden bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht mitgerechnet, dagegen werden sie als "anwesend" und "stimmberechtigt" im Sinn der Beschlussfähigkeit mitgezählt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Erreicht bei der Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes keine/r der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), so ist zwischen den beiden Bewerber/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, eine Stichwahl durchzuführen. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber/innen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, entscheidet das Los, welche von den drei oder mehr Bewerbern/innen in die

Stichwahl kommen. Haben ein/e Bewerber/in die höchste Stimmenzahl, zwei oder mehr Bewerber/innen die nächsthöhere Stimmenzahl, so entscheidet ebenfalls das Los, welche/r von den zwei oder mehr Bewerbern/innen in die Stichwahl mit der/dem Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Daran schließt die Annahme der Wahl durch die/den Gewählte/n sowie die Aushändigung einer Ernennungsurkunde (erfolgt später) an.

Die grundlegenden Anforderungen an die Wahl im Überblick:

1. Wählbarkeitsvoraussetzungen (Art. 12 Abs. 2 KWBG)

   Der Bewerber muss zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister wählbar sein (am Wahltag Deutscher sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben, Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).
   Der Bewerber muss entweder
   - die laufbahnrechtliche Qualifikation besitzen, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht,
     oder
   - mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen sein.

2. Beschlussfähigkeit (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO)

   Sämtliche Mitglieder des Stadtrates müssen unter Angabe des Gegenstands (Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes) ordnungsgemäß geladen sein.
   Die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates muss anwesend und stimmberechtigt sein (bei der Stadt Bamberg 23).

3. Beschlussfassung (Art. 51 Abs. 3 Sätze 1, 3 bis 7 GO)

   Die Wahl wird in geheimer Abstimmung, aber öffentlicher Sitzung vorgenommen.
   Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen müssen gültig sein.
   Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
   Ungültig sind
   - Neinstimmen
   - leere Stimmzettel
   - auf eine nicht wählbare Person lautende Stimmzettel
   - auf eine nicht mit Sicherheit erkennbare Person lautende Stimmzettel

   Erreicht diese Mehrheit keiner der Bewerber, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

II. Beschlussvorschlag:

Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n
Keine

Verteiler:

Vorlagenummer: VO/2025/8872-OB
Vorlageart: Berichtsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Sachstand Ankerzentrum

Datum: 05.06.2025
Referent:in: Oberbürgermeister Andreas Starke
Federführung: 1 Oberbürgermeister
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat der Stadt Bamberg (Kenntnisnahme)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Herr Oberbürgermeister Starke berichtet mündlich über den aktuellen Sachstand.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bericht von Herrn Oberbürgermeister Starke wird zur Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n
Keine

Verteiler:

Vorlagenummer: VO/2025/8840-30
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Ernennung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 08. März 2026

Datum: 21.05.2025
Referent:in: Oberbürgermeister Andreas Starke
Federführung: 30 Ordnungsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Die nächsten Kommunalwahlen finden in Bayern am 08. März 2026 statt.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist die Berufung einer Wahlleitung und einer Stellvertretung für dieses Amt erforderlich.

Berufen durch den Stadtrat werden können für das Amt der Wahlleitung für die Kommunalwahlen der Oberbürgermeister, weitere Bürgermeister, die weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der städtischen Bediensteten.

Unvereinbar mit dem Amt des Wahlleiters sowie dessen Stellvertreters sind gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG:
Es kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Stadtrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Seitens der Verwaltung, in Anlehnung an die bisherige Praxis vergangener Kommunalwahlen, wird vorgeschlagen Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Christian Hinterstein, Referent für öffentliche Sicherheit, Recht und Ordnung und mithin zuständiger Referent für die Durchführung der Wahlen, zum Gemeindewahlleiter zu berufen.

Als sein Stellvertreter wird Herr Verwaltungsrat Michael Emmerling, Amtsleiter des Ordnungsamtes der Stadt Bamberg, vorgeschlagen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

2. Herr Berufsmäßiger Stadtrat Christian Hinterstein wird zum Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl 2026 in der Stadt Bamberg bestellt.

3. Herr Verwaltungsrat Michael Emmerling wird für die Kommunalwahl 2026 zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter bestellt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n
Keine

Verteiler:
Herrn Oberbürgermeister
Mitglieder des Stadtrates
Sitzungsdienst
Amt 30

Vorlagenummer: VO/2025/8815-10
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder
Antrag aus der Bürgerversammlung vom 15.05.2025

Datum: 20.05.2025
Referent:in: Dr. Stefan Goller
Federführung: 10 Amt für Zentrale Dienste
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

In der Bürgerversammlung am 15.05.2025 wurde ein Antrag zur besseren Transparenz zum Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder gestellt. Konkret wurde beantragt, die Ergebnisse der Abstimmungen aus öffentlichen Sitzungen generell namentlich zu protokollieren und zu veröffentlichen (s. Anlage).

Derzeit werden die Ergebnisse der Abstimmungen aus öffentlichen Sitzungen in der jeweiligen Niederschrift im Internet veröffentlicht, sobald die Niederschrift erstellt und vom Vorsitzenden unterschrieben wurde. Eine namentliche Abstimmung gem. § 33 Abs. 2 Buchstabe e der Geschäftsordnung erfolgt nur auf Antrag zur Geschäftsordnung und durch mehrheitliche Zustimmung der Stadtratsmitglieder (§ 41 Abs. 6 der Geschäftsordnung). Ist dies der Fall wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtratsmitglieder in der Niederschrift bereits hinterlegt und kann im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Bamberg abgerufen werden.

Grundsätzlich ist die namentliche Abstimmung eine nicht übliche Form der offenen Abstimmung. Diese wird in der Bayer. Gemeindeordnung nicht ausdrücklich verlangt, aber auch nicht untersagt und ist deshalb grundsätzlich zulässig. Sie ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn eine Entscheidung für die Gemeinde von herausragender Bedeutung ist oder in anderer Form keine Klarheit über das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis erreicht wird (siehe z.B. „Schulz Kommunalverfassungsrecht Bayern“, Kommentar zu Art. 51 Bayerische Gemeindeordnung.

Die derzeitige Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates zur namentlichen Abstimmung nur auf Antrag entspricht somit den Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung. Eine Änderung ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht veranlasst.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

2. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Nr. 21 vom 15.05.2025 ist hiermit gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung fristgerecht behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n

1 - Antrag aus der Bürgerversammlung vom 15.05.2025 Nr. 21 (öffentlich)

Verteiler:

Abstimmungsverhalten der Stadträtinnen und Stadträte transparent machen:

Ich interessiere mich für die Kommunalpolitik, aber habe keine Zeit zu den öffentlichen Sitzungen zu kommen oder Live-Stream anzuschauen, der leider nur zeitgleich läuft. Ich würde gerne wissen, wie die von mir gewählten Vertreter:innen in der Fortsetzung und in den Gremiensitzungen abstimmen. In anderen Städten Pforzheim und Freiburg kann man das persönliche Stimmverhalten der Vertreterinnen immer nachvollziehen. Ich beantrage hiermit, dass das persönliche ab Stimmverhalten der Bamberger Stadträte und Stadträtin protokolliert und veröffentlicht wird. Falls hierzu eine technische Lösung notwendig ist, sollten im nächsten Haushalt die entsprechenden finanziellen Mittel dafür eingestellt werden.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Vorlagenummer: VO/2025/8875-51
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Vorstellung des digitalen Ferienangebotes in Bamberg

Datum: 05.06.2025
Referent:in: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Federführung: 51 Stadtjugendamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat der Stadt Bamberg (Kenntnisnahme)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Der Stadtjugendpfleger, Sebastian Wehner, berichtet mündlich über das Ferienportal und die Ferienpass-App.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n
Keine

Verteiler:

Vorlagenummer: VO/2025/8586-31
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Änderung der Verordnung über das Taxigewerbe in der Stadt Bamberg (Taxiordnung)

Datum: 21.02.2025
Referent:in: Christian Hinterstein
Federführung: 31 Straßenverkehrsamt
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Mobilitätssenat (Empfehlung)	03.06.2025	Ö
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Die Taxiordnung der Stadt Bamberg vom 10.06.1980 wurde zuletzt durch § 14 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001 geändert.

Mit Urteil vom 22.01.2020 entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Normenkontrollverfahren, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nicht zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, die das Gebot enthält, dass Taxis nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden. Es ermächtigt nur zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs regelt (§ 47 Abs. 3 Satz 1 PBefG). Die Standplatzpflicht unterfällt keinem dieser drei Regelungsbereiche. Insbesondere stellt sie keine Einzelheit des Dienstbetriebs dar, sondern gehört zu den grundlegenden Elementen des Verkehrs mit Taxen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wurde zum Anlass genommen, die Taxiordnung der Stadt Bamberg an die Rechtsprechung anzupassen.

Dabei wurden mit Blick auf die Urteilsbegründung sowie die Ermächtigungsgrundlage des PBefG zum Erlass der Verordnung (s.o.) Regelungen, welche die Ermächtigungsgrundlage überschritten, gestrichen und Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten vorgenommen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Änderung der Taxiordnung wurde die Taxigenossenschaft Bamberg eG angehört.

Änderungen bzw. Anpassungen sind in dem nachfolgenden Text in Rot kenntlich gemacht.

II. Beschlussvorschlag:
Der Mobilitätssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt folgende Verordnung über das Taxigewerbe in der Stadt Bamberg:

Verordnung
über das Taxigewerbe in der Stadt Bamberg
(Taxiordnung)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ordnung auf Taxiständen
§ 3 Einzelheiten des Dienstbetriebs
§ 4 Ordnungswidrigkeiten
§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis, die in der Stadt Bamberg ihren Betriebssitz haben.

§ 2
Ordnung auf Taxiständen

(1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Auf § 47 Abs. 2 PBefG wird hingewiesen.

(2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.

(3) Die an den Standplätzen bereitgestellten Taxis müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein.

(4) Die Fahrgäste sind an jedem Standplatz jeweils an das erste Fahrzeug zu verweisen, es sei denn, sie wählen ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.

(5) Kann das Fahrpersonal einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist der Auftrag an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrtauftrages unzulässig.

(6) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden freien Taxis weitest möglich vorzufahren und dort Fahraufträge entgegenzunehmen.

(7) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

(8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

(9) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jegliche Verunreinigung auf den Standplätzen ist untersagt. Ebenso ist auf den Standplätzen jede vermeidbare Belästigung anderer

Verkehrsteilnehmender und Anwohnender untersagt.

§ 3
Einzelheiten des Dienstbetriebs

(1) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(2) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen elektronische Geräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Betrieb elektronischer Geräte ist möglichst zu vermeiden. § 8 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.

(4) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten. Das Fahrpersonal hat beim Ein- und Ausladen von Gepäck sowie von Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen behilflich zu sein. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1, 2 und 3 über das Aufstellen von Taxis an Standplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrpersonals

2. des § 2 Abs. 4 und 5 über die Ausführung des Beförderungsauftrages

3. des § 2 Abs. 7 und 8 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung

4. des § 2 Abs. 9 über Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen sowie über vermeidbare Belästigungen

5. des § 3 Abs. 1 über die Wartepflicht sowie Fahrtunterbrechungen

6. des § 3 Abs. 2 über die Mitnahme dritter Personen sowie eigener Haustiere während der Fahrgastbeförderung

7. des § 3 Abs. 3 über die Lautstärke von elektronischen Geräten

8. des § 3 Abs. 4 über die Hilfe für hilfsbedürftige Personen, das Ein- und Ausladen von Gepäck sowie von Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen sowie die Nutzbarkeit des Fahrgastraumes und des Gepäckraumes zuwiderhandelt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über das Taxigewerbe in der Stadt Bamberg (Taxiordnung) vom 10.06.1980 außer Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der

		vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Anlage/n
Keine

Verteiler:
Referat 1
Referat 1-Recht/Ortsrecht
Amt 31

Vorlagenummer: VO/2025/8895-23
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Teilsanierung der Wunderburgschule
Sachstand - Weiteres Vorgehen

Datum: 12.06.2025
Referent:in: Bertram Felix
Federführung: 23 Immobilienmanagement
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzsenat (Empfehlung)	24.06.2025	Ö
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Wie bereits mehrfach berichtet wird an der Wunderburgschule eine umfangreiche Teilsanierung umgesetzt. Da die Sanierungsarbeiten während des laufenden Schulbetriebs erfolgen, wird diese in mehreren Abschnitten durchgeführt. Die Baustelle wurde im Rahmen der jährlichen Schulhausbegehung im vergangenen Jahr von den Mitgliedern des Kultur- und Finanzsenats besucht und die bereits fertiggestellten Teilprojekte, wie zum Beispiel die Sanierung der Toilettenanlagen und Verwaltungsräume, vorgestellt.

Zwischenzeitlich konnten auch die Räume der Mittagsbetreuung, sowie weitere 4 Klassenzimmer vollständig saniert der Nutzung der Schule wieder übergeben werden. In o.g. Ortstermin wurde den Vertretern des Stadtrates auch die Problematik der Schadstoffbelastung im Fluranstrich und die fehlende Haftzugfestigkeit der Oberputze in den Fluren des nördlichen Hauptgebäudes erläutert. Auch dieser Sanierungsabschnitt wurde im ersten Jahresviertel fertiggestellt.

Auch schreiten die umfangreichen Sanierungsarbeiten im Untergeschoss weiter voran. Die Installation der Hausanschlüsse einschließlich des Fernwärmeanschlusses ist abgeschlossen, die Abdichtung des Umkleide- und Sanitärbereiches einschließlich der Neuverlegung der Blitzschutzerdung im teils öffentlichen Verkehrsraums sind umgesetzt. Allerdings musste hier aufgrund der maroden Bestandsleitungen im Erdreich unter dem Umkleidebereich ein großflächiger Rückbau der Bodenplatte zur Neuverlegung der Grundleitungen erfolgen. Dies machte auch zusätzliche Abbrucharbeiten im Bereich der Wände und Wandbekleidungen notwendig. Durch die Neuerrichtung der Bodenplatte kann allerdings eine nivellierte Bodenfläche im gesamten Lehrbereich des Untergeschosses erreicht werden und mehrere Einzelstufen im Bestand entfallen.

Ferner konnte der Aufzug im Pausenhof in Betrieb genommen werden, sodass ein weiterer Schritt zur barrierefreien Erschließung des Gebäudes erreicht wurde. Für die beiden Fluchttreppen im Innenhof sind die Fundamentierungsarbeiten abgeschlossen und die Stahlbauarbeiten haben begonnen. Nach deren Fertigstellung kann der nördliche Gebäudeteil mit dem Einbau der Notausgangstüren abgeschlossen werden.

In den vergangenen Osterferien begannen die Arbeiten im nächsten Bauabschnitt der Innensanierung. In drei Klassenräumen mit einem Nebenraum, sowie im Hausmeisterbüro wurde Rückbauarbeiten ausgeführt. Derzeit finden hier die Installationsleistungen der Elektro- und Heizungsanlage statt.
Mittlerweile musste festgestellt werden, dass auch in diesem südlichen Bereich des Schulgebäudes eine dem nördlichen Teil entsprechende Zustandslage der Wandbekleidungen mit Schadstoffbelastungen vorliegt und ebenfalls ein umfangreicherer Rückbau der Putz- und Farbschichten als ursprünglich angenommen notwendig wird. Auch sind die Abbruchmaterialen gesondert zu entsorgen.

Für den o.g. aktuellen Bauabschnitt liegen bereits die Angebote zur Beauftragung der Innenputz- und Trockenbauarbeiten vor und können zeitnah vergeben werden, um die Baufortschritt voranzutreiben.
Auch ist die Ausschreibung der Leistungen für Fliesen- und Bodenbelagsarbeiten in den nächsten Wochen vorgesehen.
Ferner werden die Ausschreibungen zur aufwendigen Sanierung der innenliegenden Lichthofdecke, Unterfangungsarbeiten für das notwendige, innenliegende Treppenhaus und Fundamentierungsarbeiten für die Eingangsbereiche des Innenhofs demnächst aufgelegt.

Aufgrund der zahlreichen Mehraufwände vor allem im Bereich der Putzsanierung und unvorhergesehenen Schadensbilder wird derzeit von einer Fertigstellung im Februar 2027 ausgegangen.

Die vorbeschriebenen Zusatzleistungen, die damit verbundene Bauzeitverlängerung und vorherrschenden Baupreissteigerungen bedingen Mehrkosten, die sich zu einer aktuellen Prognose der Baukosten auf ca. 7,5 Mio. €/brutto kumulieren.

Die Maßnahme wird im Rahmen des FAZR von der Regierung Oberfranken gefördert. Über die Mehrkosten einzelner Vergaben wird der Fördergeber fortlaufend in Kenntnis gesetzt. Zu einer eventuellen Nachförderung äußert sich der Fördergeber erst nach Abschluss der Baumaßnahme nach
Vorlage des Verwendungsnachweises.

Weiteres Vorgehen:
Die Verwaltung schlägt trotz weiterer Mehrkosten vor an der Baumaßnahme festzuhalten und den Haushaltsansatz gem. aktueller Prognose auf 7,5 Mio. €/brutto zu erhöhen. Eine Deckung der Mehrmittel erfolgt aus dem Globalhaushalt der städtischen Bauwendungen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

2. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise wird zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 440.000,- €/brutto für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n
Keine

Verteiler:
Amt 20/200 – Beschlüsse
Amt 23/233 – zur weiteren Verwendung

Vorlagenummer: VO/2025/8891-23
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Sanierung des Sanitärtrakts in der Turnhalle der Erlöserschule

Datum: 11.06.2025
Referent:in: Bertram Felix
Federführung: 23 Immobilienmanagement
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzsenat (Empfehlung)	24.06.2025	Ö
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Aktuell laufen die Planungen zur Sanierung der Sanitärtrakte in der Turnhalle der Erlöserschule. Die Maßnahme umfasst die Sanierung der Umkleiden, der Duschen und WC- Anlagen inkl. der Wärmeversorgung der Turnhalle. Die vorhandenen Einbauten und technischen Anlagen haben ihre Lebensdauer erreicht und müssen deshalb vollständig zurückgebaut und erneuert werden. Im Zuge der Maßnahme sollen die vorhandenen Einbauten dem realem Nutzungsverhalten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Wärmeversorgung der Schule und Turnhalle erfolgt im Bestand durch die fossilen Brennstoffe Gas und Öl. Die Warmwasserbereitung erfolgt konventionell mittels Warmwasserspeicher. Ziel der Maßnahme ist es, die vorhandene zentrale Warmwasserversorgung durch eine dezentrale Warmwasserversorgung mittels elektrischer Durchlauferhitzer zu ersetzen. Erfahrungsgemäß werden die Duschen ausschließlich am Abend durch vereinzelte Vereine genutzt, dennoch muss in Turnhallen ständig eine Warmwassertemperatur von 60°C vorgehalten werden.

Zur dauerhaften Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Trinkwasserhygiene im Objekt, stellen deshalb elektrische Durchlauferhitzer eine zukunftsträchtige Lösung dar. Aufgrund der kurzen Leitungswege bei dezentralen Systemen kann die Trinkwasserhygiene sichergestellt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass nur dann Warmwasser generiert wird, wenn dieses auch benötigt wird. Eine dauerhafte und ständige Bevorratung von großen Mengen an heißem Wasser ist somit nicht mehr nötig.

Aktuell steht für die Maßnahme ein Budget von 1.000.000,00 €/brutto zur Verfügung. Zur Umsetzung der nachhaltigen Lösung elektrischer Durchlauferhitzer müssen weitere zukunftsträchtige Investitionen im Bereich des elektrischen Hausanschlusses erfolgen. Aufgrund der notwendigen Erdarbeiten und Umbauten ent-

stehen zusätzliche Kosten in Höhe von 200.000,00 €/brutto, die durch den Globalbetrag für Bauwendungen gedeckt sind.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

2. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise wird zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 1.200.000,00 €/brutto für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n
Keine

Verteiler:

Amt 20/200 – Beschlüsse
Amt 23/233 – zur weiteren Verwendung

Vorlagenummer: VO/2025/8803-R3
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Bamberg

Beteiligungscontrolling Stadt Bamberg Museums Service GmbH - Neuerteilung der Prokura

Datum: 08.05.2025
Referent:in: Dr. Stefan Goller
Federführung: 3 Referat für Wirtschaft und Digitalisierung
Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzsenat (Empfehlung)	24.06.2025	Ö
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg Museums Service GmbH (MSG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bamberg und dient der Erbringung von Dienstleistungen für den Betrieb gewerblicher Art "Museen und Ausstellungen" der Stadt Bamberg. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Historischen Museum, dem Personalamt, dem Kämmereiamt und dem Beteiligungscontrolling der Stadt Bamberg.
Geschäftsführerin der MSG ist seit Mitte 2020 Frau Ulrike Siebenhaar, Leiterin des Referates für Kultur, Welterbe und Tourismus. Die Prokura wurde im gleichen Jahr an Herrn Josef Roland erteilt. Da Herr Roland zum September in den Ruhestand verabschiedet wird, soll Herrn Dr. Fabian Ludovico die Prokura erteilt werden. Herr Dr. Ludovico ist seit 01.05.2025 Leiter der Museen der Stadt Bamberg und bringt eine entsprechende fachliche Expertise mit.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herrn Josef Roland wird die Prokura für die Museums Service GmbH entzogen. Herrn Dr. Fabian Ludovico wird Prokura für die Stadt Bamberg Museums Service GmbH erteilt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen

		der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:
Referat für Kultur, Welterbe und Tourismus (Referat 4) – Ulrike Siebenhaar
Museen der Stadt Bamberg (Amt 44) – Dr. Fabian Ludovico